

Dr. Hanna Kober

Tierschutzüberwachung im Schlachthof

Seit dem 01.01.2013 wird der Tierschutz beim Schlachten und Töten für die gesamte Europäische Union in der EU-Verordnung Nr. 1099/2009 geregelt.



Bild 1
Beanstandeter Tiertransport
Bild: Veterinäramt Schwäbisch Hall

Das EU-Recht erlaubt jedoch strengere nationale Regelungen, so dass die Vorgaben aus der bereits im Jahr 1997 erlassenen deutschen Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) weiterhin Bestand haben. So verlangt die TierSchlV zum Beispiel die Fütterung bereits nach 6 und nicht erst nach 12 Stunden und der Einsatz des elektrischen Viehtreibers ist stark eingeschränkt.

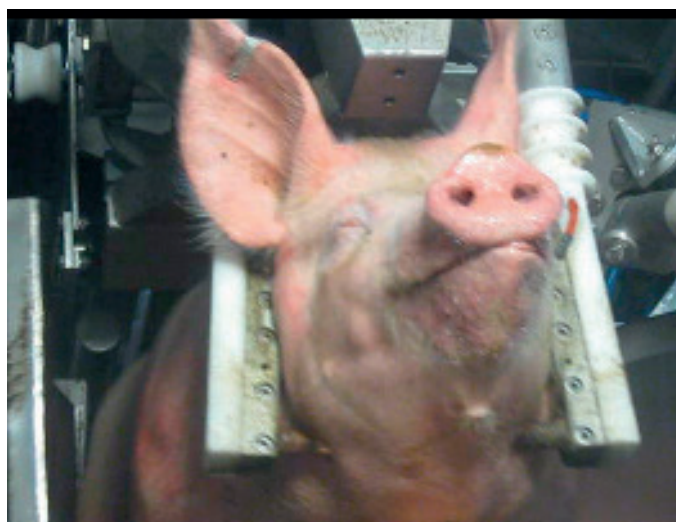
Die EU-Verordnung überträgt dem Schlachthofbetreiber eine große Verantwortung für tierrechtgerechtes Handeln in seinem Betrieb. In größeren Schlachthöfen muss ein Tierschutzbeauftragter benannt werden, der für alle Belange des Tierschutzes von der Anlieferung bis zur Entblutung zuständig ist. Für sämtliche Tätigkeiten müssen detaillierte Standardarbeitsanweisungen erstellt werden. Ein wichtiger Aspekt ist die Sachkunde des Personals. In allen Bereichen von der Handhabung und Pflege bis zur Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung dürfen nur Personen tätig werden, die über eine Sachkundebescheinigung verfügen. Voraussetzung für diese Bescheinigung ist eine Sachkundes Schulung und -prüfung.

Die Aufgaben des amtlichen Tierarztes am Schlachthof ergeben sich aus dem Tierschutzgesetz und der EU-Verordnung Nr. 854/2004. Unterstützt von den amtlichen Fachassistenten kontrolliert der Tierarzt das „Wohlbefinden“ der Tiere von ihrer Ankunft auf dem Schlachthof bis zum Tod. Hierzu gehört auch die Überwachung der Viehtransportfahrzeuge bei der Anlieferung. Besonderes Augenmerk wird hier auf die Einhaltung der Ladedichte und transportunfähige Tiere gerichtet (Bild 1). Da ein erheblicher Anteil der Tiertransporte nur am Schlachthof in den Einflussbereich der Veterinärüberwachung gelangt, leisten diese Kontrollen einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung von Missständen.

Weil der Schlachthofbetreiber hinsichtlich Tierschutz immer mehr in die Pflicht genommen wird, entwickelt sich die amtliche Tierschutzüberwachung hin zur „Kontrolle der Kontrolle“. Es muss sichergestellt werden, dass der Unternehmer seinen Verpflichtungen aus dem EU-Recht nachkommt. Als Hilfestellung für die Behörden hat eine Arbeitsgruppe der Bundesländer das Hand-

Bild 2
Bolzenschuss Rind
Bild: Veterinäramt Schwäbisch Hall

Bild 3
Elektrobetäubung Schwein
Bild: Heinz Petruschat



buch „Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ erarbeitet. Als Unterstützung zur Überprüfung von technischen Anlagen, wie zum Beispiel Betäubungsanlagen, kann der Amtsingenieur des Regierungspräsidiums Tübingen angefordert werden.

In Deutschland ist das Schlachten (Töten durch Blutentzug) nur nach vorheriger Betäubung erlaubt. Ausnahmen sind nur für rituelle Schlachtungen zulässig. Gängige Betäubungsmethoden sind bei Rind und Schaf der penetrierende Bolzenschuss (Bild 2), bei Schwein, Schaf und Geflügel die elektrische Durchströmung (Bild 3) und bei Schwein und Geflügel die Betäubung mit Kohlendioxid. Für jede dieser Methoden sind in den gesetzlichen Vorschriften Parameter festgelegt. So muss zum Beispiel die Kohlendioxidkonzentration bei der Schweinebetäubung mindestens 80 % betragen (Abb. 1). Durch den Einsatz von geschultem Personal und der ordnungsgemäßen Wartung und Pflege der Betäubungsanlagen und -geräte wird die Gefahr von Fehlbetäubungen minimiert. Vor der Entblutung muss jedes Tier kontrolliert werden und unzureichend betäubte Tiere werden sofort nachbetäubt. Zu diesem Zweck müssen immer funktionstüchtige Ersatzgeräte bereitgehalten werden.

Bei der Tötung des Muttertieres erstickt der Fötus durch die fehlende Sauerstoffversorgung langsam innerhalb von bis zu 20 Minuten. Da erwiesen ist, dass der Fötus im letzten Drittel der Trächtigkeit

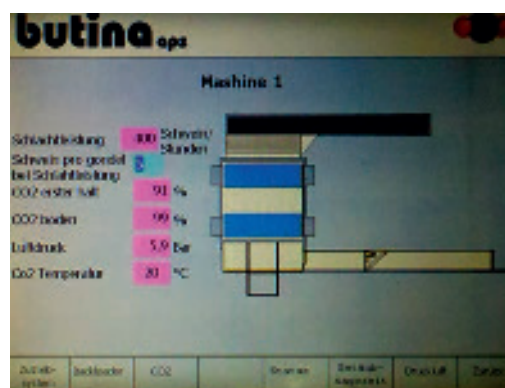


Abbildung 1 Display einer modernen CO₂-Betäubungsanlage, an dem die relevanten Parameter ständig überwacht werden.

Leiden empfinden kann, wird die Schlachtung hochträchtiger Rinder ab dem 7. Trächtigkeitsmonat als tierschutzwidrig angesehen. Ziel muss es daher sein, die Anlieferung dieser Tiere zur Schlachtung möglichst zu vermeiden, da eine tierschutzkonforme Tötung des Fötus am Schlachthof nicht möglich ist. Ungeborenes Leben wird von den gesetzlichen Tierschutzregelungen bisher nicht erfasst. Fleischhygienerechtlich wird die Schlachtung eines hochträchtigen Rindes aber als relevanter Befund gewertet. Genaue Zahlen zum Anteil der hochträchtigen Rinder am Gesamtschlachtaufkommen gibt es bisher kaum. Werte zwischen 5 und 30 % werden genannt. In Baden-Württemberg erfasst das amtliche Personal seit einigen Wochen jeden Fötus, der eindeutig älter als 6 Monate ist mit Herkunftsbestand des Muttertieres, so dass es bald belastbares Zahlenmaterial geben wird. ■



Dr. Hanna Kober
LRA Schwäbisch Hall
Tel. 07951/ 2958-11
h.kober@lrasha.de

„Herausforderung Tierwohl“- Fachtagung der KTBL am 14. und 15. April 2015 in Halle

Wie kaum eine andere Branche steht die Erzeugung von Lebensmitteln tierischer Herkunft im Fokus der gesellschaftlichen Diskussion und in der Konsequenz im Zentrum politischen Handelns. Mehr Tierwohl in der landwirtschaftlichen Tierhaltung zu realisieren ist die zentrale Herausforderung für alle Akteure. Dabei gilt die größte Aufmerksamkeit den Haltungsbedingungen von Nutztieren in den landwirtschaftlichen Betrieben. Das Ziel „mehr Tierwohl“ scheint klar – was aber will der Verbraucher und wie können Landwirte die steigenden Anforderungen an die Haltung von Nutztieren auch unter Wirtschaftlichkeitsaspekten erfüllen? Hat die Wissenschaft Lösungen für

die praktische Umsetzung von Tierwohlanforderungen und welche Strategien können zur Zielerreichung verfolgt werden? Diesen Fragen und auch der immer intensiveren Diskussion um die Ethik der Nutztierhaltung widmen sich die KTBL-Tage 2015.

Referenten aus Wissenschaft, Beratung, Politik und einer Verbraucherorganisation stellen in 15 Fachvorträgen wichtige Aspekte des Themas vor. Die KTBL-Tage 2015 bieten allen Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft eine Plattform für Wissensaustausch, Information und Diskussion.

Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL), Tel. +49 6151 7001-125, Anmeldung per Internet, www.ktbl.de/ Termine und Veranstaltungen /KTBL-Tage 2015 ■